Neuweiler

... natürlich liebenswert!

Agenbach Breitenberg Gaugenwald Oberkollwangen Zwerenberg

www.neuweiler.de

auch auf und

4

Amts- und Mitteilungsblatt - Jahrgang 54 - Donnerstag, 23. Januar 2025

50 JAHRE Neuweiler ... natürlich liebenswert! EST. 1975

30. Januar | Beratungstag
Glasfasernetz - Neuweiler

Donnerstag, 30. Januar
10:30 – 18:00 Uhr
Sitzungssaal, Rathaus, Marktstraße 7,
75389 Neuweiler

SCHLACHTPLATTE

FC NEUWEILER

2. FEBRUAR 2025
AB 11:30 UHR
SPORTHEIM FC NEUWEILER

FÜRS LEIBLICHE WOHL IST BESTENS GESORGT, WIR FREUEN UNS AUF EUCH!

Bundestagswahl
2025
23. Februar

Foto: © Samia Razziq, Adobe Stock

3. Gaugenwalder Wintergrillen

Samstag 25. Januar

ab 17:00 Uhr

mit Glühwein
und
Roter Wurst
vom Grill

Feuerwehr Gaugenwald

Aus unserer Gemeinde

Beratungstag: Glasfasernetz - Neuweiler

Donnerstag, 30.01.2025
10:30 bis 18:00 Uhr
Sitzungssaal des Rathauses,
Marktstraße 7,
75389 Neuweiler

Für alle Hauseigentümerinnen und -eigentümer in Neuweiler, die sich über den Wechsel zu Glasfaser informieren möchten, plant Stiegeler am Donnerstag, den 30. Januar 2025 einen Beratungstag im Rathaus Neuweiler. Im direkten Gespräch mit Mitarbeitern des Unternehmens können dabei sämtliche Fragen zum Umstieg von DSL zu Glasfaser, Anbieterwechsel oder verfügbaren Tarifen geklärt werden.

Weitere Informationen:

Fragen von Interessierten werden telefonisch unter 07673 88899-24 oder über stiegeler.com/kontakt beantwortet.

Plakat: Spvgg. Berneck/Zwerenberg

25 Kinder vom SV Agenbach legen erfolgreich das Deutsche Sportabzeichen ab

Foto: SV Agenbach

Der SV Agenbach ist in der Region für seine Talentschmiede im Skilanglauf bekannt. Dass Skilangläufer auch im Sommer trainieren sollten, um im Winter auf Skiern zu glänzen, leuchtet ein. Doch was tun ohne Schnee? „Skilangläufer sind, zumindest was den Ausdauerbereich angeht, ganz gute Allrounder", erklärt Trainerin Hannah Schumacher. „Es wird gerannt, geradelt, auf Inlinern oder etwas spezieller mit Skirollern oder zu Fuß mit Skistöcken trainiert." Doch der Ausdauerbereich ist nicht alles, auch Kräftigung und Koordinationstraining gehören dazu. Vor allem im Nachwuchstraining ist eine vielseitige Basis das A und O. „Wir versuchen das im Verein umzusetzen", so Schumacher weiter. „Und da passt das Deutsche Sportabzeichen absolut rein." Auch hier geht es um Grundlagen in den Bereichen Kraft, Ausdauer, Koordination und Schnelligkeit. In diesen vier Kategorien gibt es jeweils vier verschiedene Übungen, die man wählen kann, um sein Sportabzeichen abzulegen. Je nach Alter sind die Anforderungen in den einzelnen Kategorien etwas unterschiedlich. „Bei zwei, drei Kindern war es knapp, die mussten ganz schön kämpfen, um die geforderten Werte zu erreichen", erzählt Kerstin Rast, ebenfalls Trainerin im SV Agenbach. „Aber die meisten unserer Kinder haben das locker geschafft."

Zusätzlich zu den Tabellen des Sportabzeichens muss jedes Kind nachweisen, dass es schwimmen kann. Einige konnten deshalb kein Sportabzeichen ablegen. Sie sind jetzt aber motiviert, schnell schwimmen zu lernen, damit sie im nächsten Jahr auch dabei sein können.

Die Abnahme zog sich über den ganzen Sommer und Herbst. Davor wurde extra ein Ausbildungslehrgang zum Sportabzeichenprüfer belegt. Der Aufwand hat sich gelohnt. 25 Kinder zwischen 6 und 11 Jahren konnten das Deutsche Sportabzeichen im SV Agenbach ablegen. In den Farben Gold, Silber und Bronze, je nach erreichten Leistungen, wurden die Metallabzeichen letzte Woche den Kindern feierlich übergeben. Auch eine Urkunde mit den individuellen Werten darauf war dabei. Fazit des Vereins und der Sportler: „Im nächsten Jahr sind wir auf jeden Fall wieder dabei."

Seniorentreff „Herbstrose" sagt DANKE für die Unterstützung im letzten Jahr

Tagespflegeeinrichtung „Herbstrose"
Foto: Miteinander & Füreinander in der Gemeinde Neuweiler e.V.

Dass die Tagespflegeeinrichtung „Herbstrose" auch nach fast 9-jährigem Bestehen nach wie vor große Anerkennung und Unterstützung durch die Bevölkerung sowie von Firmen und Institutionen erfährt, freut natürlich die Verantwortlichen des Vereins „Miteinander & Füreinander in der Gemeinde Neuweiler e.V. (MFN)" und insbesondere die Pflegedienstleiterin Hannelore Rack mit ihrem Team: „Das hat sich auch im letzten Jahr bei den zahlreichen Spenden gezeigt, angefangen von den vielen Kuchenspenden bis hin zu großzügigen Geld- und Sachspenden."

Beispielsweise wurde im Herbst in Aichelberg das 50-jährige Bad Wildbader Jubiläum gefeiert. Die Mitglieder der Dorfgemeinschaft spendeten mehrere hundert Euro mit dem Hinweis, dass auch aus Aichelberg pflegebedürftige Menschen die Tagespflege in Neuweiler besuchen würden. Schön war es auch, dass Kunden des Sanitätshauses Reutter in Calw auf ihre Weihnachtsgeschenke verzichtet hatten. Der Geschäftsinhaber Andreas Gockenbach überreicht 500 Euro an Hannelore Rack. Mit dem Geld wird ein Outdoor-Fitnessgerät beschafft, an dem die alten und pflegebedürftigen Tagesgäste beispielsweise Gleichgewichtsübungen machen können, ein schon langer gehegter Traum des Betreuungs-Teams der „Herbstrose".

v. l. Hannelore Rack und Anita Burkhardt bei der Ehrenamtsveranstaltung im Dezember

Foto: Rose Klink

Aber auch den vielfältigen ehrenamtlichen persönlichen Einsatz gilt es besonders zu würdigen, dies erfolgte bei der Ehrenamts-Veranstaltung im Dezember. Hannelore Rack: „Ich möchte mich auch im Namen meines Teams und für die Tagesgäste ganz herzlich bei allen Spendern und Unterstützern bedanken. Es ist für uns eine großartige Bestätigung und ein Ansporn, dass wir unsere oft nicht leichte Arbeit so fortführen."

Masken abstauben bei der Narrenzunft Neuweiler e.V.

Foto: Yvonne Goppel

Die Teufelsberghexen der Narrenzunft Neuweiler feierten dieses Jahr zum ersten Mal am 06.01. den Auftakt der Fasnet. Dabei wurden Masken abgestaubt und vier Anwärter aufgenommen.

Auch in diesem Jahr durften die vier Anwärter mit einer kleinen Runde durch Neuweiler Tauschgeschäfte machen und somit die Bürger von Neuweiler kennenlernen. Anschließend mussten diese in der Neubahnhütte sämtliche Aufgaben bewältigen. Bevor das wohlverdiente Häs abgestaubt wurde, bekamen die Anwärter noch ein paar Leckereien und Köstlichkeiten. Zuletzt durften wir wieder sechs neue Anwärter begrüßen, die dieses Jahr Ihr Probejahr absolvieren.

Wir bedanken uns bei allen Mitgliedern und Besuchern für diesen gelungenen Auftakt.

Wenn wir euer Interesse geweckt haben, dürft Ihr Euch gerne bei uns melden unter **Narrenzunft-Neuweiler@live.de** und auch mit uns Veranstaltungen besuchen.

Wir besuchen in dieser Kampagne insgesamt 28 Veranstaltungen, davon 12 Umzüge und 16 Abendveranstaltungen.

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeindeverbindungsstraßen Deponie- und Sumpfsträßchen:

Vollsperrung des Deponiesträßchens und Ampelsperrung des Sumpfsträßchens wegen des planmäßigen Holzeinschlags im Gemeindewald

Wegen des planmäßigen Holzeinschlags ist die Gemeindeverbindungsstraße Deponiesträßchen zwischen dem Abzweig Sumpfsträßchen und dem Weikenmühlenweg vom 27.01.2025 bis einschließlich 14.02.2025 voll gesperrt.

Das Sumpfsträßchen wird im Bereich der Einmündung des Deponiesträßchens im Zeitraum vom 27.01.2025 bis 31.01.2025 an zwei Arbeitstagen mit Ampelregelung kurzzeitig gesperrt, um die Bestandsreste zu räumen, da diese Fläche zu einem späteren Zeitpunkt mit Laubholz wieder eingepflanzt werden soll.

Die Bevölkerung wird um Beachtung und Verständnis gebeten.

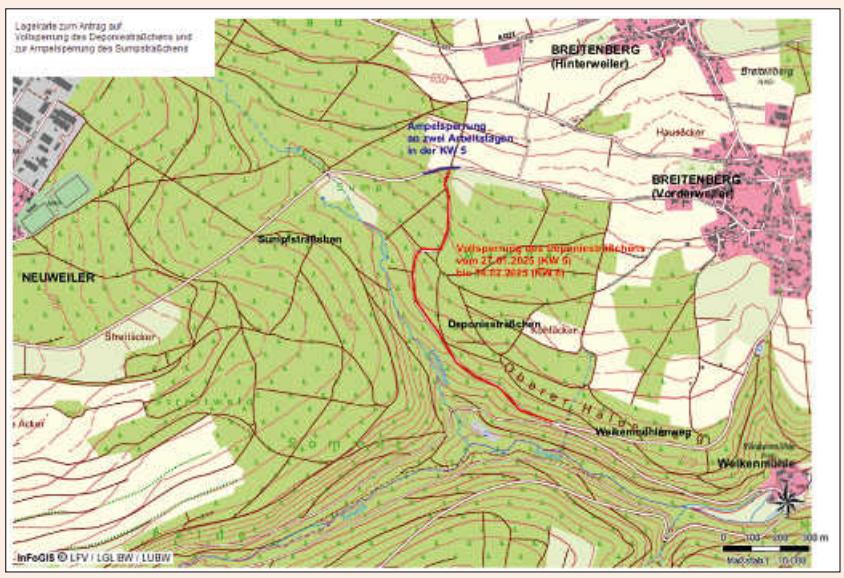

Fahrbahnen, Rad- und Gehwege freihalten!

Immer wieder wird festgestellt, dass Hecken und Sträucher in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und Fußgänger behindern sowie Verkehrsschilder verdecken. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass jeder Eigentümer der Pflanzungen verpflichtet ist, seine Hecken und Sträucher so zurückzuschneiden, dass vorbeigehende Personen oder vorbeifahrende Fahrzeuge nicht behindert werden und Verkehrszeichen für den Verkehrsteilnehmer sichtbar bleiben.

Über der gesamten Fahrbahn samt Sicherheitsstreifen sind 4,50 m, über Rad- und Gehwegen 2,50 m Höhe auszulichten. Nach diesem Schema sind Straßen und Wege aus Gründen der sicheren Benutzbarkeit von hereinragendem Bewuchs freizuhalten.

Baum- und Heckenschnitt bis Ende Februar
Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze sowie Bäume, die außerhalb des Waldes und auf gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, dürfen nach den Vorschriften im Bundesnaturschutzgesetz nur in der Zeit vom **1. Oktober bis Ende Februar** geschnitten oder gefällt werden. Ausnahmegenehmigungen oder zeitliche Verlängerungen durch das Landratsamt sind nicht mehr möglich. Forstwirtschaftliche Arbeiten sind von dem

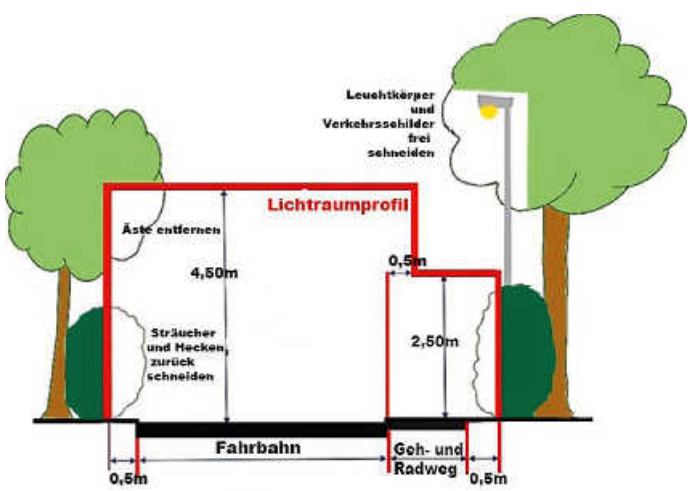

Verbot nicht betroffen. Auch schonende Form- und Pflegeschnitte zur Gesunderhaltung von Bäumen oder die Beseitigung des jährlichen Zuwachses von Pflanzen, z.B. an Thuja-, Liguster- oder Hainbuchenhecken, Beeren- oder Ziersträuchern sowie Obstbäumen, sind ganzjährig zulässig.

Öffentliche Bekanntmachung des Gemeindeverwaltungsverbandes Teinachtal

Veröffentlichung des Entwurfs der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Teinachtal im Internet.

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Teinachtal hat am 09.12.2024 in einer öffentlichen Sitzung den Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Internet zu veröffentlichen.

Im Einzelnen geht es bei der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes um folgende Flächen:

Kap. Nr.	Ortsteil	Beschreibung / Name	Nutzung	Größe
Bad Teinach – Zavelstein				
3.1	Zavelstein	Nachvollzug Festlegungs- und Einbeziehungssatzungen 'Schlossberg' (und 'Marktplatz')	Sonderbaufläche Hotel	0,32 ha und 0,23 ha
3.2	Zavelstein	Erweiterung Gemeinbedarfsfläche 'Schulzentrum'	Fläche für Gemeinbedarf	0,95 ha
4.1	*Sommerhardt*	*Berichtigung Wohnbaugebiet Hausäcker*	*Wohnbaufläche*	*1,10 ha*
4.2	*Rötenbach*	*Berichtigung Wohnbaugebiet Eichwald*	*Wohnbaufläche*	*0,45 ha*
Neubulach				
3.3	Martinsmoos	Feuerwehrzentrum Landkreis Calw	Sonderbaufläche Feuerwehr	1,07 ha
3.4	Oberhaugstett	Erweiterung Gewerbegebiet Seeäcker	Gewerbefläche	2,18 ha
3.5 A	Neubulach	Erweiterung Gewerbegebiet 'Weihergärten – Mähder' / 1. Änderung	Gewerbefläche	0,47 ha
3.5 B	Neubulach	Erweiterung Gewerbegebiet 'Weihergärten – Mähder' / 2. Änderung	Gewerbefläche Gb Feuerwehr	0,54 ha 0,63 ha
3.10	Neubulach	Ansiedlung Lebensmittelmarkt 'Aldi' und Nachvollzug Bestand	SO Einzelhandel	0,60 ha
3.11	Altbulach	Siedlungsentwicklung Vogtsäcker	Wohnbaufläche SO Schuppen	1,00 ha 0,17 ha
3.12	Liebelsberg	Konkretisierung der geplanten Wohnbaufläche (BP Teinacher Straße)	Wohnbaufläche	0,14 ha
3.13	Altbulach	Bebauungsplan 'Hausäcker Erweiterung': Umwidmung M in W	Wohnbaufläche	0,50 ha
4.3	*Oberhaugstett*	*Berichtigung Bebauungsplan 'Hauptstraße'*	*Wohnbaufläche*	*0,22 ha*
4.4	*Neubulach*	*Berichtigung 3.-5. Änderung Bebauungsplan 'Strazel-Mähder'*	*SO Einzelhandel (0,64 ha + 0,28 ha)*	*0,52 ha*
Neuweiler				
3.6	Neuweiler	Erweiterung Gewerbegebiet 'Calwer Straße' (Firma Bischoff + Schäfer)	Gewerbefläche Mischbaufläche	3,90 ha 0,40 ha
3.7	Neuweiler	Erweiterung Gewerbegebiet 'Platten / Lange Forchen'	Gewerbefläche	3,80 ha
3.8	Zwerenberg	Errichtung eines Spielplatzes (zwischenzeitlich umgesetzt)	Fläche für Gemeinbedarf	0,15 ha
3.9	Gaugenwald	Nachvollzug Ergänzungssatzung und Bebauungsplan Nord-Ost: mehrere Teilbereiche	Mischbaufläche	1,61 ha
3.14	Neuweiler	Campingplatz Fautsburg / Nachvollzug Bestand	Sonderbaufläche	0,8 ha
4.5	*Neuweiler*	*Berichtigung Wohnbauentwicklung 'Steigäcker'*	*Wohnbaufläche*	*2,85 ha*

BEREITSCHAFTSDIENSTE

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

Allgemeiner Notfalldienst, Kinder-, Augen- und HNO-ärztlicher Notfalldienst an Wochenenden, Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten: **116117**

Montag bis Freitag, 9 bis 19 Uhr: docdirekt – Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter 0711 96589700 oder docdirekt.de

Ärztliche Notfallpraxis im Krankenhaus Calw
Samstag, Sonn- und Feiertage von 8 bis 21 Uhr

Ärztliche Notfallpraxis im Krankenhaus Nagold
Samstag, Sonn- und Feiertage von 8 bis 22 Uhr

Ärztliche Notfallpraxis im Krankenhaus Freudenstadt
Samstag, Sonn- und Feiertage von 9 bis 21 Uhr

Kinder- und jugendärztliche Notfallpraxis im Krankenhaus Freudenstadt
Samstag, Sonn- und Feiertage von 9 bis 15 Uhr

ZAHNÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

Ab sofort erhalten Patienten auf **www.kzvbw.de/patienten/zahnarzt-notdienst** oder unter **0761 120 120 00** die Informationen, welche Zahnarztpraxen in ihrer unmittelbaren Umgebung zum Zeitpunkt ihres Anrufes Notdienst haben.

DIAKONIESTATION TEINACHTAL

Kontaktdaten:
Hindenburgstr. 23, 75387 Neubulach-Liebelsberg
Tel.: 07053-18895-0
E-Mail: info@diakonie-teinachtal.de

Öffnungszeiten:
Montag – Freitag 8:00 – 12:00 Uhr
Montag – Donnerstag 14:00 – 16:30 Uhr

Geschäftsführung:
Beate Nothacker
Tel.: 07053-18895-51

Pflegedienstleitung:
Elfi Messal
Tel.: 07053-18895-54

Einsatzleitung Nachbarschaftshilfe:
Danja Bürkle
Tel.: 07053-18895-53
Für Beratungsgespräche empfiehlt sich eine Terminvereinbarung!

TAGESPFLEGE HERBSTROSE

Miteinander & Füreinander in der Gemeinde Neuweiler e. V. (MFN), Tulpenstraße 13, 75389 Neuweiler

Kontaktdaten:
Leitung: Hannelore Rack, Tel. 07055 9309801,
E-Mail: HRack@gmx.de
Tagesbetreuung-Unterstützung für pflegende Angehörige
Beratung für pflegende Angehörige
Termine nach Vereinbarung

HILFS- UND BERATUNGSDIENSTE

Ambulante Krebsberatungsstelle für den Landkreis Calw
Angebot für Betroffene und Angehörige einer Krebserkrankung beim Diakonieverband Nördlicher Schwarzwald in Nagold, Hohe Straße 8, 72202 Nagold
Telefon: 07452/841029,
E-Mail: krebsberatung@diakonie-nsw.de

Baden-Württembergischer Landesverband für Prävention und Rehabilitation:
Fachambulanz für Abhängigkeitserkrankungen mit Fachstelle für Suchtprävention und Gesundheitsförderung, Jugend- und Drogenberatung in der Bahnhofstraße 31, 75365 Calw,
Telefon: 07051 93616, Fax: 07051 936188
Frauenhaus Calw: Telefon: 07051 78281
Telefonseelsorge: Telefon: 0800 111011
Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“: 08000 116 016
Online-Beratung unter www.hilfetelefon.de

APOTHEKEN-BEREITSCHAFTSDIENST

... außerhalb der üblichen Öffnungszeiten haben (jeweils von 8.30 bis 8.30 Uhr) am

25. Januar 2025
Apotheke Wildberg, Marktstraße 20, Wildberg,
Telefon 07054 5132

26. Januar 2025
Obere Apotheke, Sonnenweg 5, Bad Liebenzell,
Telefon 07052 3564

NOTRUFE

Feuer/Rettungsdienst/Notarzt	112
Polizei	110
Krankentransport	07051 19222
Polizeiposten Neuweiler	07055 7377
Polizeirevier Calw	07051 161-250

Redaktionsschluss

Redaktionsschluss für die donnerstags erscheinende Gemeindezeitung ist am Montag zuvor um 10 Uhr; später eingehende Berichte können nicht mehr berücksichtigt werden.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Gemeinde Neuweiler

Druck und Verlag:
Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG,
Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot,
www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:
Bürgermeister Martin Buchwald, 75389 Neuweiler, Marktstraße 7, oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Fragen zur Zustellung: G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 6924-0, info@gsvertrieb.de, www.gsvertrieb.de

Fragen zum Abonnement:
Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 525-460, abo@nussbaum-medien.de, www.nussbaum-lesen.de

Der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Internet auf der Homepage der Stadt Bad Teinach-Zavelstein unter der Internetadresse

www.bad-teinach-zavelstein.de ---> Leben und Wohnen ---> Bauen

Bauleitplanung/Bauleitpläne im Verfahren

vom 03.02.2025 bis einschließlich 05.03.2025 veröffentlicht.

Innerhalb dieser Veröffentlichungsfrist werden die oben genannten Unterlagen zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet in den Rathäusern der Stadt Bad Teinach-Zavelstein, Rathausstraße 9, 75385 Bad Teinach-Zavelstein, der Stadt Neubulach, Marktplatz 3, 75387 Neubulach und der Gemeinde Neuweiler, Marktstraße 7, 75389 Neuweiler, während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

Bestandteil der Veröffentlichung der Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht
- FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Erweiterung Gewerbegebiet „Calwer Straße“ in Neuweiler

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch an die E-Mail-Adresse stadtverwaltung@bad-teinach-zavelstein.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Wege, zum Beispiel schriftlich oder mündlich zur Niederschrift, bei der Stadtverwaltung Bad Teinach-Zavelstein, Rathausstraße 9, 75385 Bad Teinach-Zavelstein, der Stadt Neubulach, Marktplatz 3, 75387 Neubulach und der Gemeinde Neuweiler, Marktstraße 7, 75389 Neuweiler abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch unter:

www.bad-teinach-zavelstein.de ---> Amtliche Bekanntmachungen ---> veröffentlicht.

Zusätzlich sind Informationen zu diesem Verfahren über das zentrale Internetportal des Landes Baden-Württemberg unter www.uvp-verbund.de unter „Bauleitplanung: Bad Teinach-Zavelstein“, zugänglich.

Bad Teinach-Zavelstein 17.01.2025

_____

Markus Wendel
Verbandsvorsitzender

Deutschlands größte jährliche Haushaltebefragung startet erneut

Mikrozensus 2025 – Rund 62.000 Haushalte in der Befragung

Im Rahmen des Mikrozensus befragt das Statistische Landesamt Baden-Württemberg auch im Jahr 2025 wieder etwa 62.000 Haushalte im Südwesten.

Die Auswahl der Haushalte, die in die Stichprobe mit einbezogen werden, erfolgt dabei mithilfe eines mathematischen Zufallsverfahrens. Die ausgewählten Haushalte finden im Briefkasten ein Anschreiben des Statistischen Landesamtes Baden-Württembergs vor. Darin sind die Zugangsdaten für die Meldung über das Internet enthalten. Alternativ besteht die Möglichkeit, der Auskunftspflicht durch ein Telefoninterview mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Statistischen Landesamtes nachzukommen oder einen Papierbogen auszufüllen. Es genügt dabei, wenn eine volljährige Person die Angaben für alle Haushaltsmitglieder abgibt. Die Teilnahme an der Befragung ist für alle Altersgruppen verpflichtend, um ein umfassendes Bild der Lebensrealitäten junger und älterer Menschen zu gewährleisten.

Der Mikrozensus erfasst seit seiner Einführung im Jahr 1957 wichtige Daten wie Familienstand, Bildungsabschlüsse und Erwerbstätigkeit. Neben den jährlich wiederkehrenden Themen werden auch wechselnde Inhalte abgefragt. Im Jahr 2025 gehören hierzu beispielsweise Fragen zum Umgang mit Künstlicher Intelligenz oder zum Rauchverhalten. Die Erhebungsergebnisse dienen als Grundlage für politische, wirtschaftliche und soziale Entscheidungen des Bundes und der Länder. Sie sind somit im Zusammenhang mit der Gestaltung zukünftiger gesellschaftlicher Entwicklungen von hoher Wichtigkeit. Viele dieser Daten sind zudem europaweit vergleichbar. Die Ergebnisse des Mikrozensus sind nicht nur für Politik und Verwaltung von Bedeutung, sondern stehen auch der Öffentlichkeit und der Wissenschaft zur Verfügung.

Die Wahrung der Vertraulichkeit und der Schutz personenbezogener Daten stellen dabei fundamentale Prinzipien bei der Verarbeitung von Einzelangaben dar. Nach Eingang und Prüfung der Daten im Statistischen Landesamt erfolgt eine Anonymisierung, sodass sich Rückschlüsse auf einzelne Personen nicht ziehen lassen.

Weitere Informationen
unter https://mikrozensus.de oder beim Statistischen Landesamt unter Telefon 0711 / 641 - 2355

REGIONAL DENKEN - REGIONAL HANDELN

Knappe Frist zum Versand der Briefwahlunterlagen für die Bundestagswahl

Die Gemeinde weist im Zusammenhang mit der Bearbeitung und dem Versand von Briefwahlunterlagen zur anstehenden Bundestagswahl am 23. Februar auf eine sehr knappe Frist zum Versand der Briefwahlunterlagen hin.

Die verkürzten Fristen wurden so gewählt, dass den Parteien und Bewerbern nach § 20 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes innerhalb des engen Zeitrahmens der größtmögliche zeitliche Vorlauf für ihre Wahlvorbereitungen eingeräumt wird, ohne die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl durch die Wahlorgane zu gefährden.

Der letzte Tag für die Entscheidung des Landeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlags und des Bundeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung einer Landesliste ist aufgrund der verkürzten Fristen nun der Donnerstag, 30. Januar 2025.

Nach diesen Beschwerdeentscheidungen kann erst die Freigabe zum Stimmzettelduck erfolgen. Unter Anwendung der Fristen könnte der Druck entweder noch am Donnerstag, 30. Januar 2025, oder ab Freitag, 31. Januar 2025, beginnen.

Demnach müssen wir davon ausgehen, dass uns voraussichtlich erst ab etwa Donnerstag, 6. Februar 2025, oder Freitag, 7. Februar 2025 die Stimmzettel zur Verfügung stehen. In der Folge können wir somit erst ab diesem Zeitpunkt mit dem Versand der Briefwahlunterlagen beginnen.

Zwischen der Zustellung der Stimmzettel an die Gemeindeverwaltung und dem Wahltag, an dem die Briefwahlunterlagen bis spätestens 18 Uhr bei den Kommunen eingegangen sein müssen, liegt dann nur ein Zeitraum von gut zwei Wochen. Dies stellt auch für uns angesichts potenziell langer Postlaufzeiten eine erhebliche Herausforderung dar. Wir sind daher bestrebt, bereits im Vorfeld alle nötigen Vorbereitungen getroffen zu haben, damit wir, sobald die Stimmzettel zur Verfügung stehen, mit dem Versand der Briefwahlunterlagen beginnen können.

Wie Sie somit unschwer erkennen können, wird der späte Versand der Briefwahlunterlagen nicht etwa durch die Gemeindeverwaltung verursacht, sondern ergibt sich aus den gesetzlichen Regelungen, die wiederum die Rechte der Parteien zur Wahlvorbereitung beachten müssen.

Amtliche Bekanntmachungen - Wahlbekanntmachungen

Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das

Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum

21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde Neuweiler wird in der Zeit vom 03. Februar 2025 bis 07. Februar 2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgermeisteramt Neuweiler in 75389 Neuweiler, Marktstraße 7, Zimmer 3, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

   Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

   Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **07. Februar 2025 bis 12 Uhr**, bei der Gemeindebehörde Bürgermeisteramt Neuweiler in 75389 Neuweiler, Marktstraße 7, Zimmer 3, Einspruch einlegen.

   Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02. Februar 2025 **eine Wahlbenachrichtigung.**

   Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

   Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **280 Calw**
   - durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
   - oder
   - durch **Briefwahl**

   teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

   a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07. Februar 2025) versäumt hat,

   b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21. Februar 2025, 15.00 Uhr**,** bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
   - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
   - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
   - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
   - ein Merkblatt für die Briefwahl.

   Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

   Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

   Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

   Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Neuweiler, 23. Januar 2025
Bürgermeisteramt

Martin Buchwald, Bürgermeister

Herzliche Glückwünsche

Wir gratulieren herzlich

am 23. Januar 2025, zum 80. Geburtstag, Frau Magret Großmann sowie allen Jubilaren, die aus persönlichen Gründen nicht genannt sein möchten. Wir wünschen für die Zukunft alles Gute und vor allem Gesundheit.

Landratsamt Calw

Landesprogramm STÄRKE: Erlebnispädagogische Familienbildungsfreizeiten

Anmeldung für Familien aus dem Landkreis Calw

Familien stehen heutzutage vor vielfältigen Herausforderungen, die den Alltag stressig und belastend machen können. Um Eltern in dieser herausfordernden Zeit zu unterstützen, werden im Rahmen des Landesprogramms STÄRKE für das Jahr 2025 fünf einwöchige Familienbildungsfreizeiten angeboten. Die Freizeiten finden innerhalb der Ferienzeiten in verschiedenen Freizeitbildungsstätten in Wolfach, Münstertal oder Leiselheim im Kaiserstuhl statt.

Angeboten werden eine Osterfreizeit, eine Pfingstfreizeit, zwei Sommerfreizeiten und eine Herbstfreizeit. Familien aus dem Landkreis Calw, alleinerziehend oder als Paarfamilie, können sich zu den erlebnispädagogischen Freizeiten anmelden. Der Altersschwerpunkt der Kinder liegt bei Schulkindern ab 6 Jahren. Nach individuellen Absprachen können auch Kleinkinder oder jüngere Geschwister zum Programm mitgebracht werden. Vormittags werden mit den Eltern verschiedene Erziehungs- und Alltagsthemen besprochen, unter anderem der Umgang mit Regeln und Disziplin, die Vorbildrolle der Eltern, Umgang mit Medien und Stärkung der Eltern-Kind-Beziehung. Parallel hierzu findet für die Kinder ein kreatives, altersgerechtes Programm mit erlebnispädagogisch geschulten Betreuern statt.

Die Freizeit wird durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration aus Landesmitteln finanziert. Der Eigenanteil pro Person beträgt 30,00 Euro für eine ganze Woche. Für Familien, die sich in einer besonderen Lebenssituation befinden oder besondere Herausforderungen bewältigen müssen, übernimmt der Landkreis Calw die Kosten im Rahmen des Landesprogramms STÄRKE.

Informieren und anmelden können sich interessierte Familien direkt beim Veranstalter EOS Erleben e.V. unter der Telefonnummer 0761 88796147 oder unter https://eos-erleben.de/services/familienbildungsfreizeiten. Die Informationen und Termine aller STÄRKE-Freizeiten sind auf der Homepage des Landratsamts Calw unter www.kreis-calw.de/landesprogramm-stärke zu finden. Fragen zum Landesprogramm STÄRKE beantwortet Ihnen Christiane Fünfgeld per E-Mail an Christiane.Fuenfgeld@kreis-calw.de.

Fahrscheinkontrollen im ÖPNV

Landkreis verstärkt die Fahrscheinkontrollen
Der Landkreis ist zwischenzeitlich Besteller und Auftraggeber für rund 90 Prozent des Busverkehrs im Landkreis Calw. Dies bedeutet im Umkehrschluss auch, dass die erwirtschafteten Fahrgeldeinnahmen dem Landkreis zustehen und so dessen finanziellen Aufwand schmälern.

Aufgrund mehrerer Vorkommnisse in jüngster Zeit hat der Landkreis ein Unternehmen beauftragt, das ab dieser Woche verstärkt Fahrscheinkontrollen durchführen wird. Bislang gibt es im Landkreis keine verbundweite Lösung, weshalb der Landkreis nun selbst die Initiative übernimmt und in den von ihm bestellten Verkehren kontrollieren lässt. Damit wird einerseits sichergestellt, dass der Landkreis die Fahrgeldeinnahmen erhält, die ihm zustehen, zum anderen aber auch, dass alle Fahrgäste im Besitz eines gültigen Fahrscheins sind.

Stallbaulehrfahrt für Rinder- und Milchviehhalter

Die Landwirtschaftsabteilungen der Landratsämter Calw und Enzkreis bieten am Dienstag, 18. Februar 2025 von 10:00 bis ca. 16:30 Uhr eine ganztägige Stallbaulehrfahrt für Rinder- und Milchviehhalter an. Besichtigt werden ein neu errichteter Rindermaststall und zwei Bio-Milchviehställe im Enzkreis sowie im Kreis Calw.

Eine verbindliche Anmeldung ist bis spätestens Dienstag, 11. Februar unter folgendem Link https://events.enzkreis.de/ und daran anschließend unter dem Event „Stallbaulehrfahrt" möglich.
Bei Anmeldung erhalten die Teilnehmer einen genauen Ablaufplan. Die Lehrfahrt ist kostenfrei. Weitere Auskünfte gibt es unter der Telefonnummer 07231 308 1800.

Aktuelle Veranstaltungen

Veranstaltungen in der Gemeinde

Samstag, 25. Januar
ab 17:00 Uhr FFW Gerätehaus Gaugenwald: 3. Wintergrillen der FFW, Abteilung Gaugenwald

Donnerstag, 30. Januar
10:30 bis 18:00 Uhr Rathaussaal Neuweiler: Beratungstag zum Thema Glasfaser
14:30 Uhr Johannes-Seitz-Gemeindehaus: Café Seitz, ökumenischer Seniorennachmittag der Kirchengemeinde Neuweiler

Freitag, 31. Januar
19:00 Uhr Sportheim Oberkollwangen: Mitgliederversammlung des SV Oberkollwangen

Samstag, 1. Februar
04:00 Uhr Treffpunkt beim Rathaus in Neuweiler: Abfahrt im Rahmen der Skiausfahrt der SG Teinachtal
19:30 Uhr Sportheim in Berneck: „Für sei Familie kann mr nix", Premiere des Biesmugga-Theaters der Spvgg. Berneck/Zwerenberg
20:00 Uhr Sportheim Breitenberg: Hauptversammlung des SV Breitenberg/Martinsmoos
20:00 Uhr Sportheim Neuweiler: Hauptversammlung des FC Neuweiler

Sonntag, 2. Februar
ab 11:30 Uhr Sportheim Neuweiler: Schlachtplatte des FC Neuweiler
13:00 Uhr Treffpunkt beim Sportheim Neuweiler: Wanderung zur „Metzelsupp" des FCN, veranstaltet vom Schwarzwaldverein Neuweiler
ab 17:00 Uhr Begegnungsstätte Rathaus Gaugenwald: Zur Einkehr und Besichtigung geöffnet

Aus anderen Ämtern

Das Finanzamt Calw informiert:

Die Städte und Gemeinden haben mit dem Versand der Grundsteuerbescheide begonnen, die auf dem neuen Landesgrundsteuergesetz beruhen.

Was ist hierbei zu beachten?

- Sofern Sie Fragen zur **Zahlung der Grundsteuer** oder zum **Hebesatz** haben, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Stadt oder Gemeinde.
- Bei Fragen oder Einwendungen zur **Grundstücksgröße**, zu den **Miteigentumsanteilen** oder zu den **Eigentumsverhältnissen**, können Sie sich gerne an das Finanzamt Calw wenden. Hierfür steht Ihnen unsere Hotline 07051/587-800 (Mo.–Fr.12 Uhr, Mo.+Di.+Do. 13-15.30 Uhr) zur Verfügung. Alternativ können Sie das Kontaktformular des Finanzamts im Internet nutzen oder sich schriftlich an uns wenden.
- Sind Sie mit dem **Bodenrichtwert** nicht einverstanden, wenden Sie sich bitte an die Gutachterausschüsse der Kommunen.

Der maßgebliche Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert für den Grund und Boden innerhalb der jeweiligen Bodenrichtwertzone. Der Bodenrichtwert spiegelt folglich keinen individuellen Grundstückswert eines einzelnen Grundstücks wider und berücksichtigt keine individuellen Besonderheiten. Der Bodenrichtwert und die Bodenrichtwertzonen werden von den unabhängigen Gutachterausschüssen der Kommunen ermittelt. Das Finanzamt ist an die von den Gutachterausschüssen festgelegten Werte gebunden. Soll von diesen Werten abgewichen werden, benötigen Sie ein qualifiziertes Gutachten. Wenn Sie ein qualifiziertes Gutachten bis zum 30. Juni 2025 beauftragen, wird es vom Finanzamt rückwirkend zum 1. Januar 2025 berücksichtigt. Mündliche Auskünfte oder einfache Schreiben der Gutachterausschüsse können das qualifizierte Gutachten nicht ersetzen.

- Wenn Sie beim Finanzamt bereits **Einspruch** gegen den Grundsteuerwertbescheid/Grundsteuermessbescheid eingelegt haben, ist kein weiterer Widerspruch gegen den Grundsteuerbescheid erforderlich. Soweit der Einspruch beim Finanzamt erfolgreich ist, ist die Stadt bzw. die Gemeinde verpflichtet, den daraus resultierenden Grundsteuerbescheid von Amts wegen entsprechend zu ändern. Bitte beachten Sie, dass der beim Finanzamt eingelegte Einspruch nicht von der Zahlungsverpflichtung der Grundsteuer entbindet.

Die Bearbeitung der Einsprüche bei den Finanzämtern dauert noch an. Einsprüche, die sich gegen die Verfassungsmäßigkeit des neuen Landesgrundsteuergesetzes richten, ruhen, bis die anhängigen Gerichtsverfahren entschieden sind. Bitte verzichten Sie daher zum jetzigen Zeitpunkt auf Rückfragen zum Erledigungsstand.

Aktuelle Informationen zur Grundsteuer, zu den Bodenrichtwerten sowie die Anforderungen an ein qualifiziertes Gutachten finden Sie auf der Internetseite www.grundsteuer-bw.de.

Tourismus

Einladung „Von Feld und Wiese bis auf den Teller – Einblick in die Naturpark Projekte für erzeugende und verarbeitende Betriebe"

Der Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord lädt alle Betriebe entlang der Wertschöpfungskette – von landwirtschaftlicher Erzeugung über Verarbeitung, Vermarktung bis hin zu Gastronomie zur Austauschreihe ein.

Austausch: Altensteig, 4. Februar 2025
Wann: 14:00 – 16:00 Uhr **Wo:** Haus des Gastes Berneck, Calwer Str. 21, 72213 Altensteig

Bitte melden Sie sich bis spätestens 28. Januar an über:
https://naturparkschwarzwald.de/service/Veranstaltungen

Bei den Veranstaltungen werden die aktuellen Projekte des Naturparks vorgestellt. Dabei werden die Möglichkeiten zur Teilnahme und Förderung der Betriebe in den Bereichen der Regionalvermarktung und Anpassung an den Klimawandel verdeutlicht. Im Anschluss gibt es die Gelegenheit, sich mit dem Naturpark und mit anderen Teilnehmenden über die Projekte und Erfahrungen auszutauschen und Netzwerkmöglichkeiten zu nutzen.

Kontakt:
Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord, Im Haus des Gastes, Hauptstraße 94, 77830 Bühlertal

Helena Böddeker, Fachbereichsleitung Klimaschutz und Klimaanpassung (Tel. 07223 / 957715-35, boeddeker@naturparkschwarzwald.de)

Christina Cammerer, Fachbereichsleitung Regionalentwicklung und Regionalvermarktung (Tel. 07223 / 95 77 15-22, cammerer@naturparkschwarzwald.de)

Freiwillige Feuerwehr Neuweiler

Agenbacher Wehr trifft sich

Am Freitag, 24. Januar, trifft sich die Feuerwehrabteilung Agenbach um 20 Uhr im Gerätehaus in ihrem Ortsteil zu einer Übung.

Abteilung Breitenberg trifft sich zur Übung

Die Feuerwehrabteilung Breitenberg trifft sich am Samstag, 25. Januar zur Übung. Antreten ist um 16 Uhr im Gerätehaus in Breitenberg.

„Neuweiler mit Hofstett“ trifft sich zur Übung

Die nächste Feuerwehrübung der Abteilung „Neuweiler mit Hofstett“ findet am Mittwoch, 29. Januar um 19:30 Uhr statt. Die Wehrmänner werden gebeten, vollzählig und pünktlich am Feuerwehrmagazin in Neuweiler zu erscheinen.